

Gemäß § 81 Abs. 5 Sätze 1 und 2 NKomVG teile ich mit, dass ich folgende anzeigepflichtigen Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst oder diesen gleichgestellten Nebentätigkeiten und auf Verlangen nach § 71 NBG übernommene Nebentätigkeiten zum Zeitpunkt dieser Mitteilung ausübe:

Beteiligung / Person des Auftrag- oder Arbeitgebers	Organ / Art der Nebentätigkeit	(durchschnittliche) zeitliche Inanspruchnahme durch die Tätigkeit	Dauer der Tätigkeit	Höhe der erlangten Entgelte oder geldwerten Vorteile (pro Jahr)
Behindertenhilfe Norden gGmbH	Verwaltungsrat		seit 11/2019	0,00 EUR
Ems-Weser-Elbe Versorgungs- und Entsorgungsverband (EWE)	Verbandsausschuss	3 Sitzungen, ca. 6 Stunden	seit 11/2019	1.600,00 EUR
EWE Vertrieb GmbH	Aufsichtsrat	3 Sitzungen, ca. 12 Stunden	seit 11/2019	5.000,00 EUR
Kreisbahn Aurich GmbH	Aufsichtsrat	1 Sitzung, ca. 2 Stunden	seit 11/2019	55,00 EUR
Nds. Landkreistag	Sozialausschuss		seit 11/2019	0,00 EUR
Ostfriesland Touristik GmbH (Aurich)	Aufsichtsrat	1 Sitzung, ca. 3 Stunden	seit 11/2019	0,00 EUR

- Bei der Angabe zur zeitlichen Inanspruchnahme durch die Tätigkeit handelt es sich um eine Schätzung auf Grundlage der bisherigen Erfahrungen. Je nach aktueller Situation und tatsächlichen und rechtlichen, insbesondere auch gesellschaftsrechtlichen Erfordernissen kann sich die zeitliche Inanspruchnahme durch die Nebentätigkeiten verändern oder schwanken.
- Bei "Auftraggeber/Person des Auftraggebers oder Arbeitgebers" wird ggf. die Gesellschaft oder Körperschaft genannt, für die die Nebentätigkeit ausgeübt wird.
- Bei der Höhe der erlangten Entgelte oder geldwerten Vorteile sind ggf. entsprechend § 9 Abs. 4 NNVO die im Zusammenhang mit der Nebentätigkeit nachweislich entstandenen Aufwendungen berücksichtigt. Sofern Umsatzsteuer anfällt, ist diese gesondert ausgewiesen.

gez. Olaf Meinen

Aurich, 30.12.2020

Olaf Meinen, Hauptverwaltungsbeamter

